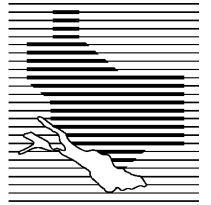


Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben



Umweltbericht

zur Änderung des Regionalplans durch Neuabgrenzung der Regionalen Gränzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen)

1 Vorbemerkung

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Raumordnungsplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für diese Strategische Umweltprüfung (SUP) ist in Baden-Württemberg derzeit der § 9 des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 2a des Landesplanungsgesetzes (LplG).

Demnach ist bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung eines Regionalplans vom Planungsträger eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der "die **voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen** des Raumordnungsplans" auf die Schutzgüter Mensch (inkl. menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie "die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem **Umweltbericht** frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind" (§ 9 Abs. 1 ROG).

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts sind "die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann" zu beteiligen (§ 9 Abs. 1 ROG). Am 20. Juli 2016 fand hierzu im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung ein **Scoping**-Termin statt, bei dem insbesondere die für die einzelnen Festlegungen notwendige Untersuchungstiefe erörtert wurde. Die Unterlagen zu diesem Termin (u.a. Scoping-Papier, Protokoll) sind auf der Homepage des Regionalverbandes unter der Rubrik "Planung \ Fortschreibung Regionalplan" eingestellt bzw. liegen den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Planunterlagen bei.

Die Ergebnisse dieses Termins können auch für dieses aus der Gesamtplanfortschreibung abgeleitete Änderungs- bzw. Teilfortschreibungsverfahren verwendet werden, da es sich im vorliegenden Fall nur um eine zeitlich vorgezogene und teilträumlich beschränkte Fortschreibung eines Planinhalts handelt, welcher im Kontext zu dem in Fortschreibung befindlichen Gesamtplan steht, so dass gilt:

Regionale Grünzüge werden als primär freiraumschützende Festlegungen eingestuft (Kap. 2), für die nach einhelliger Auffassung der Fachwelt eine **überschlägige Ermittlung der Umweltauswirkungen** im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung **ausreichend** ist (s. auch Hinweispapier der AG der Regionalverbände zur Strategischen Umweltprüfung von Regionalplänen in Baden-Württemberg, Januar 2008). Dabei sind gem. Abs. 2 der Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG vor allem folgende Prüfaspekte zu beachten:

- (a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- (b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.

Von der Methodik her erfolgt die Gesamtplanbetrachtung auf der Grundlage von Landschaftsräumen, die im Rahmen der **Landschaftsrahmenplanung** anhand von standortökologischen Kriterien (v.a. Geologie, Relief, Boden, Hydrologie) abgeleitet wurden. Dabei werden zum einen die für den jeweiligen Landschaftsraum besonders bedeutenden Umweltfunktionen dargestellt, die die Festlegung der Regionalen Grünzüge in diesem Landschaftsraum begründen (Dokumentation des Umweltzustandes). Zum zweiten erfolgt eine Flächenbilanz der freiraumsichernden Festlegungen, d.h. es wird geprüft, inwieweit sich die Flächenanteile der primär freiraumschützenden Festlegungen im jeweiligen Landschaftsraum mit der Planfortschreibung ändern (Veränderungen bei Durchführung der Planung).

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans (hier: Regionale Grünzüge) gem. Anlage 1 Ziff. 1a zu § 9 Abs. 1 ROG

Regionale Grünzüge des Regionalplans 1996 besitzen primär freiraumschützende Charakter, heißt es doch in den Grundsätzen zu Kapitel 3.2 (**PS 3.2.1**): "In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind **Regionale Grünzüge** (Regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes, zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes, zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr, zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes."

Weiterhin wird in **PS 3.2.2** als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt: "**Regionale Grünzüge** (Regionale Freihalteflächen) **sind von Bebauung freizuhalten**. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (PS 3.2.1) vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten."

Diese Grundsätze und Ziele des Regionalplans 1996 werden im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens nicht neugefasst. Demgegenüber soll durch eine **räumliche Neubegrenzung** der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees den in den letzten zwanzig Jahren erfolgten Veränderungen Rechnung getragen werden. Dabei wird auch geprüft, inwieweit die rechtsverbindlichen bauplanungsrechtlichen Festlegungen sowie der reale Siedlungsbestand mit den regionalplanerischen Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur übereinstimmen.

Von der Neuabgrenzung im östlichen Uferbereich des Bodensees betroffen sind der Grünzug Nr. **04** "Landschaft entlang der Schussen von Meckenbeuren bis Eriskirch mit Seewald bei Friedrichshafen und dem Tettlinger Wald" sowie der Grünzug Nr. **12** "Zusammenhängende Landschaft des Bodenseeuferes im Raum Eriskirch, Langenargen, Kressbronn a.B. sowie das Argental bis zum Zusammenfluss beider Argen einschließlich des nördlich und südlich angrenzenden Hügellandes". Diese wurden im Regionalplan 1996 wie folgt begründet:

- Grünzug Nr. **04** - Räumliche Gliederung der verstädterten Landschaft von Meckenbeuren (Siedlungsdruck); Erhaltung der Erholungsflächen um Meckenbeuren, einschließlich der anschließenden Waldgebiete sowie südlich von Lochbrücke mit Übergang in die Waldgebiete des See- und Tettlinger Waldes; Sicherung der ökologisch wertvollen Biotopflächen längs der Schussen (südlich Lochbrücke); Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft (v.a. Obst-, Hopfenbau) zwischen Lochbrücke und Eriskirch.
- Grünzug Nr. **12** - Sicherung der ökologisch hochwertigen Landschaftsbereiche entlang des Bodenseeuferes und im engeren und weiteren Umfeld des unteren Argentals; Wahrung des einzigartigen Landschaftsbildes im Bereich des Argendeltas, der nördlich anschließenden Flusslandschaft sowie der südlich und nördlich gelegenen Hügelländer; Erhaltung des Erholungspotentials des Seewaldes und des Tettlinger Waldes, des Argentals und der anschließenden Hügelländer; Sicherung des Gebietsklimas im Umfeld von Eriskirch und Lan-

genargen; Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft im Gebiet der Gemeinden Kressbronn (Obst-, Weinbau) und Langenargen (Obstbau).

An der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Freiraums in diesem Teilgebiet der Region Bodensee-Oberschwaben hat sich seit 1996 nichts geändert, so dass die Zielsetzungen (PS 3.2.1) weiterhin ihre Gültigkeit besitzen. Die Bedeutung einzelner Freiraumfunktionen (insbesondere Klimaschutz, Hochwasserschutz, Bodenschutz, Biotopverbund, Bewahrung der Kulturlandschaft) hat angesichts des anhaltend hohen "Siedlungsdrucks" sowie globaler Veränderungen (z.B. Klimawandel) sogar noch zugenommen (s. auch die im nachfolgenden Kapitel dargestellten Umweltschutzziele).

3 Darstellung der für den Regionalplan bedeutenden rechtsverbindlichen Umweltziele

gem. Anlage 1 Ziff. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG

Von zentraler Bedeutung sind die im **Landesentwicklungsplan 2002** festgelegten Zielsetzungen der folgenden Plansätze:

PS 3.1.6 (Z) "Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den Regionalplänen **Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz** festzulegen."

PS 5.1.2 (Z) "Als Bestandteile zur **Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds** werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes 'NATURA 2000' sind, Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km², Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen."

PS 5.1.3 (Z) "Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund (nach PS 5.1.2). ..."

PS 6.2.4 (Z) "Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturräum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt. ..."

"Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den **Bodenseeraum** sind (u.a.)

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
- die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,

- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung."

Auch wenn der Landesentwicklungsplan bereits aus dem Jahre 2002 stammt, so beinhaltet er auch heute noch die wesentlichen umweltpolitischen Zielsetzungen und rechtlichen Vorgaben für die Regionalplanung in Baden-Württemberg, so dass im Folgenden nur noch einige ausgewählte, für die Ausweisung Regionaler Grünzüge relevante Umweltziele ergänzend aufgeführt werden sollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Neufassungen der einschlägigen Fachgesetze oder um aktuelle Pläne, Programme und Strategien, die zum Zeitpunkt der Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsplans 2002 noch nicht vorlagen.

Raumordnungsgesetz 2008 (i.d.F. 2017)

§ 1 (2) "Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt."

§ 2 (1) "Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist."

(2) "Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

1. ... ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
2. ... Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. ...
5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. ... Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.
6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klima-

wandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. ..."

Landesplanungsgesetz 2003 (i.d.F. 2013)

§ 2 (1) "Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind ... 2. die **natürlichen Lebensgrundlagen** zu **schützen** und zu entwickeln,"

§ 11 (2) "Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorgaben des **Klimaschutzgesetzes** für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen. Der Regionalplan formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus. ..."

Landesklimaschutzgesetz 2013

§ 4 (2) "Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch **vorsorgende Anpassungsmaßnahmen** zu begrenzen. ..."

Wasserhaushaltsgesetz 2009

§ 78 (1) "In festgesetzten **Überschwemmungsgebieten** ist untersagt: 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,"

Landeswassergesetz 2013

§ 65 (1) "Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, 1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern, 2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und 3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden."

Bundesnaturschutzgesetz 2009

§ 20 (1) "Es wird ein Netz verbundener Biotope (**Biotopverbund**) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll."

§ 21 (1) "Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes 'Natura 2000' beitragen."

(2) "Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen."

(3) "Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind ... Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, ..., gesetzlich geschützte Biotope,"

(4) "Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind ... (u.a.) durch planungsrechtliche Festlegungen ... zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten."

Landesnaturenschutzgesetz 2015

§ 22 (1) "Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der **Fachplan Landesweiter Biotopverbund** einschließlich des **Generalwildwegeplans**. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen."

(2) "Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken."

(3) "Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt."

Umweltplan Baden-Württemberg 2007

Kap. 5 - Gewässerschutz - "Hauptziel wird künftig das Erreichen der erweiterten Vorgaben der **Wasserrahmenrichtlinie** möglichst bis zum Jahr 2015 sein. Dazu wird diese Richtlinie konsequent umgesetzt. Insbesondere wird das Land darauf hinwirken, dass in den Flusseinzugsgebieten die ökologische Funktionsfähigkeit für alle nach der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachtenden Komponenten hergestellt wird und die diffusen Schadstoffeinträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer reduziert werden."

Kap. 6 - I. Bodenschutz - "Auch künftig gilt es, den vorsorgenden Schutz der überwiegend noch intakten Böden durch die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Bebauung (Versiegelung), Lenkung der Bodeninanspruchnahme auf weniger hochwertige Böden und die Begrenzung des Schadstoffeintrages in Böden auf allen Handlungsebenen des Landes konkret voran zu bringen. ..."

Kap. 6 - II. Flächeninanspruchnahme - "Die Landesregierung sieht in der Reduzierung des heutigen Ausmaßes der Flächeninanspruchnahme eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie hält an der Zielsetzung des Umweltplans 2000 und des Landesentwicklungsplans 2002 fest und strebt weiterhin an, zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Bestehende Freiräume sollen gesichert und in ihrer Lebensraumqualität geschützt und möglichst verbessert werden. ... Die Siedlungsentwicklung ist entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 vorrangig am Bestand auszurichten. ... Neue Bauflächen sind auf Bedienung durch öffentliche Verkehre auszurichten. ..."

Kap. 7 - Schutz der biologischen Vielfalt - "Zeitgemäßer Naturschutz berücksichtigt verstärkt die Verantwortung des Menschen für Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes. Das unserer Generation anvertraute naturräumliche, strukturelle und kulturhistorische Erbe soll in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. ..."

Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2013

VI.2 Biotopverbund (s. auch V.1 Landschaftsplanung) - "Wir werden den Biotopverbund auf regionaler und lokaler Ebene weiterentwickeln. Insbesondere werden wir den Biotopverbund auf der Grundlage der landesweiten Konzeption durch die Regionalverbände in den Landschaftsrahmenplänen konkretisieren und über die Regionalplanung - soweit erforderlich und geeignet - planungsrechtlich sichern.

Wir werden darauf hinwirken, dass der landesweite Biotopverbund auf regionaler und lokaler Ebene unter **Einbeziehung der Fließgewässer samt ihrer Auen** eine möglichst hohe Kohärenz erlangt, wobei einer Vernetzung der Lebensräume außerhalb von Schutzgebieten und in stark ausgeräumten Gebieten Priorität eingeräumt wird."

Moorschutzprogramm Baden-Württemberg 2015

Das Mitte 2015 erschienene Moorschutzprogramm bildet den strategisch-programmatischen Rahmen der Moorschutzkonzeption des Landes. Es definiert die Ziele, Handlungsfelder und Umsetzungsinstrumente des Moorschutzes in Baden-Württemberg. Da 54,6 % der noch existierenden Moorflächen (Hoch-, Nieder- und Anmoore) des Landes in der Region Bodensee-Oberschwaben liegen (Quelle: Moorkataster der LUBW, Stand 2015), hat die Region Bodensee-Oberschwaben hier eine besondere Schutzverantwortung.

4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

gem. Anlage 1 Ziff. 2a zu § 9 Abs. 1 ROG

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgt bei der Gesamtplanbetrachtung auf der Grundlage von Landschaftsräumen. Anhand verschiedener standortökologischer Kriterien (v.a. Geologie, Relief, Boden, Hydrologie) wurden im Zuge der **Landschaftsrahmenplanung** für die Region Bodensee-Oberschwaben insgesamt 59 Landschaftsräume abgeleitet, die hinsichtlich ihrer naturräumlichen Ausstattung vergleichsweise homogene Rahmenbedingungen aufweisen.

Der östliche Uferbereich des Bodensees (entspricht Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - GVV EKL) ist vor allem durch folgende durch folgende Landschaftsräume geprägt (s. auch Abb. 1):

- No. 1104 - Bodenseeufer zwischen Friedrichshafen-Seemoos und Kressbronn (Anteil des GVV EKL am Gesamtlandschaftsraum 78,4 %),
- No. 1205 - Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen (Anteil des GVV EKL am Gesamtlandschaftsraum 21,5 %),
- No. 1313 - Kressbronn-Achberger Hügel- und Moorland (Anteil des GVV EKL am Gesamtlandschaftsraum 19,5 %).

Von untergeordneter Bedeutung sind die Landschaftsräume Argental (No. 1206) und Tettlinger Hügelland (No. 1311) mit Flächenanteilen am Gesamtlandschaftsraum von 0,02 % bzw. 0,01 %. Sie können aufgrund ihres geringen Flächenanteils und der Tatsache, dass sich bezüglich der Ausweisung Regionaler Grünzüge in diesen Gebieten auch keine Änderung gegenüber dem Regionalplan 1996 ergibt (s. Kap. 5), bei den nachfolgenden Betrachtungen vernachlässigt werden.

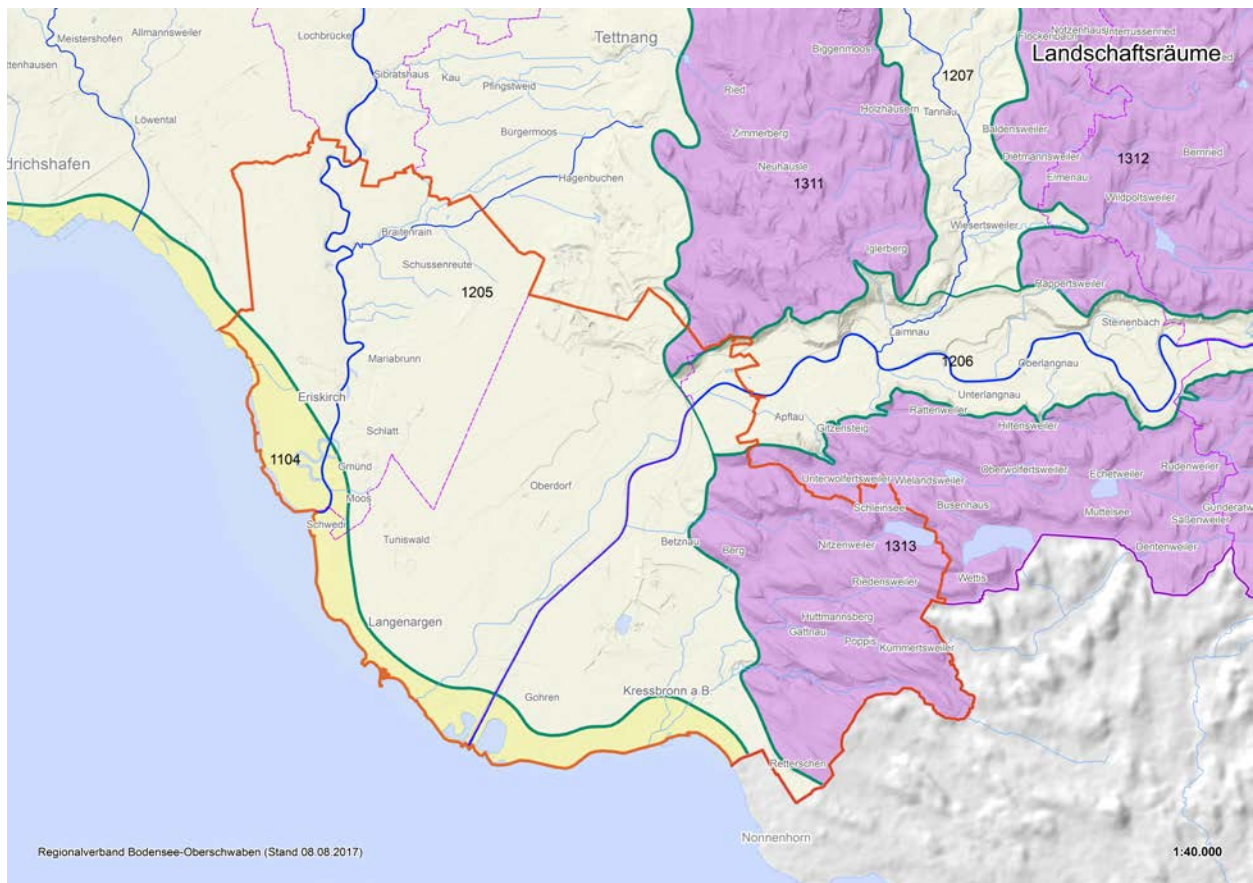


Abb. 1: Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben - Östlicher Uferbereich des Bodensees (rote Umrandung umgrenzt GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen, Kartenausschnitt ist verkleinert).

Für die Landschaftsräume (LR) 1104, 1205 und 1313 soll im Folgenden anhand charakteristischer Indikatoren die Bedeutung der einschlägigen Umweltaspekte für den jeweiligen Landschaftsraum dargestellt werden. Da der hier verwendete landschaftsraumbezogene Bewertungsansatz für die gesamte Region Bodensee-Oberschwaben entwickelt wurde, bezieht sich die Bewertung des Umweltzustands in den meisten Fällen auf einen regionalen Durchschnittswert. Nur in wenigen Fällen werden allgemein definierte Grenzwerte (z.B. Einwohnerdichte in Verdichtungsräumen, Definition nach EUROSTAT) herangezogen. Umweltaspekte bei denen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen (z.B. Klima/Luft und Mensch), werden nur einer Rubrik (in diesem Fall: Klima/Luft) zugeordnet.

Umweltaspekt	Indikatoren zur Charakterisierung des Umweltzustands	LR 1104	LR 1205	LR 1313
Mensch (insbesondere Erholung)	Einwohnerdichte / Siedlungsflächenanteil - geringeres Freiflächenpotenzial (Naherholungsfunktion) und potenziell hohe Betroffenheit bei negativen Veränderungen anderer Umweltaspekte (Lebensraumqualität) in Verdichtungsräumen (> 750 E/qkm), in Räumen mit Verdichtungsansätzen (350 - 750 E/qkm) und in Räumen mit hohem Siedlungsflächenanteil (> 10% der LR-Fläche).	-	-	

Umweltaspekt	Indikatoren zur Charakterisierung des Umweltzustands	LR 1104	LR 1205	LR 1313
Mensch (Forts.)	Flächenanteil Erholungswald nach der Waldfunktionenkartierung 2015 - regional überdurchschnittliches Erholungspotenzial bei Flächenanteil des Erholungswalds > 10% der LR-Fläche.		+	
	Flächenanteil Oberirdische Gewässer - regional überdurchschnittliches gewässerbezogenes Erholungspotenzial bei einem Anteil der Wasserflächen > 1% der LR-Fläche.	+		+
Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Biotopflächenanteil - regional deutlich überdurchschnittliches Biotopflächenpotenzial bei einem Kernflächenanteil des landesweiten Offenlandbiotopverbundsystems > 10% der LR-Fläche.	+		+
	Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund nach TRAUTNER 2017 (Fachgutachten zum Regionalen Biotopverbund Bodensee-Oberschwaben).	+	+	+
Boden	Flächenanteil Feuchtböden nach der BK50 - sehr hoher Moor- oder Auenbodenanteil (> 20% der LR-Fläche).			
	Mittelwert der Wertstufen nach der Wirtschaftsfunktionskarte der Digitalen Flurbilanz - beste landwirtschaftliche Standorteignung (Mittelwert der Wertstufen > 11).		+	+
Wasser	Anteil der Überflutungsflächen nach den Hochwassergefahrenkarten - sehr hoher Anteil von HQextrem-Flächen (> 10% der LR-Fläche).	+	+	
Klima/Luft	Landschaftsräume mit vorherrschend kritischen Durchlüftungsverhältnissen und erhöhter Wärmebelastung nach dem Klimaatlas Baden-Württemberg sowie die für die Belüftung dieser Räume relevanten benachbarten Landschaftsräume.	+	+	+
Landschaft	Landschaftsbildindex nach ROSER (Uni Stuttgart) - Landschaftsbild von regional überdurchschnittlicher Qualität (Mittelwert des Landschaftsbildindex > 5,4)	+		+
Kulturgüter	Dichte regional bedeutsamer Kulturdenkmäler (rbKD) - regional überdurchschnittliche Kulturdenkmaldichte (> 0,25 rbKD/qkm).	+		+

Die tabellarisch aufgearbeitete Landschaftsanalyse zeigt, dass im östlichen Uferbereich des Bodensees die nicht bebaute Landschaft ("der Freiraum") und damit auch die an diese Räume gebundenen Funktionen und Nutzungen bei allen drei betrachteten Landschaftsräumen eine erhebliche Rolle spielen. Eine Verringerung der primär freiraumschützenden Festlegungen gegenüber dem Regionalplan 1996 würde daher in jedem Fall zu einer negativen Umweltbilanz führen.

5 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

gem. Anlage 1 Ziff. 2b zu § 9 Abs. 1 ROG

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt wurde, besteht aufgrund der verstärkten Siedlungsentwicklung ("Siedlungsdruck") und der in der Regel hohen Betroffenheit der verschiedenen Umweltbelange im östlichen Uferbereich des Bodensees ein erheblicher Handlungsbedarf zum Schutz des Freiraums. Der regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Festlegung freiraumschützender Vorranggebiete, wie den Regionalen Grünzügen, kommt daher in diesem Raum eine besondere Bedeutung zu.

Eine Flächenbilanz der primär freiraumschützenden Festlegungen zwischen "altem" und "neuem" Regionalplan ist folglich ein gutes Maß zur Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklungen des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung. Da bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge auch die Belange der Landwirtschaft räumlich integriert sind, wird bei der nachfolgenden Bilanz die Flächengesamtheit von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft des Regionalplans 1996 der neuabgegrenzten Grünzugfläche des vorliegenden Entwurfs gegenübergestellt.

No.	Name des Landschaftsraums (LR)	Flächenanteil am LR (%)	Flächenanteil am GVV (%)	Flächenanteil * 1996 (%)	Flächenanteil 2017 (%)	Änderung gegenüber 1996
1104	Bodenseeufer zwischen Friedrichshafen-Seemoos und Kressbronn (landseitig)	78,4	10,1	71,89	71,81	0,02
1205	Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen	21,5	68,4	76,03	76,44	0,41
1206	Argental	0,02	2,2	100,00	100,00	0,00
1311	Tettlinger Hügelland	0,01	0,4	100,00	100,00	0,00
1313	Kressbronn-Achberger Hügel- und Moorland	19,5	18,9	82,5	86,81	4,31
			100,0	77,46	78,55	1,09

* Fläche der Regionalen Grünzüge und der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Verschneidung

In der Summe wird mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees eine leichte Steigerung der Flächenanteile freiraumschützender Festlegungen erreicht (1,09 %). Sogar für die äußerst sensible engere Uferzone (hier: landseitiger Uferbereich) ergibt sich aufgrund der Neuordnung der Grünzugsituation keine Verschlechterung. Die Neuabgrenzung kann daher aus Umweltüberlegungen heraus positiv bewertet werden.

6 Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

gem. Anlage 1 Ziff. 3b zu § 9 Abs. 1 ROG

Zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wird ein kontinuierliches **Monitoring der Siedlungsentwicklung** vorgeschlagen. Hierzu ist der Automatisierte Raumordnungskataster (AROK) der Höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen geeignet, welches u.a. die Flächennutzungsplanung der Kommunen regelmäßig erfasst. Ergänzend kann über die Daten (Gebäude und Siedlungsflächen) des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems (ALKIS) die Siedlungsentwicklung verfolgt werden.

Über die Beobachtung der Siedlungsentwicklung kann abgeschätzt werden, inwieweit das Instrument der Regionalen Grünzüge auch tatsächlich greift (Ausschluss von Bebauung) und wie intensiv die freigehaltenen Entwicklungsspielräume genutzt werden. Insbesondere die Kenntnis der zeitlichen Dynamik der Siedlungsentwicklung und bei Bedarf ein gezieltes Gegensteuern (z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren) ist wichtig, um nicht schon frühzeitig an die "Grenzen" der für eine Laufzeit von 15 bis 20 Jahren konzipierten regionalplanerischen Festlegungen zu stoßen.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

gem. Anlage 1 Ziff. 3c zu § 9 Abs. 1 ROG

Mit der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) wurde in der Europäischen Union die Pflicht zur Umweltprüfung von Raumordnungsplänen eingeführt. Damit besteht auch für Änderungen des Regionalplans 1996 die Verpflichtung, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung auf die Belange der Umwelt zu prüfen. Bei primär freiraumschützenden Festlegungen, wie den Regionalen Grünzügen, ist es ausreichend, diese Prüfung im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung durchzuführen.

Im vorliegenden Fall wird eine landschaftsbezogene Analyse des Umweltzustandes vorgenommen, die für alle Landschaftsräume eine voraussichtliche Betroffenheit mehrerer Umweltmerkmale und damit auch ein erhebliches Konfliktpotenzial zu einer fortschreitenden Flächeninanspruchnahme durch Überbauung aufzeigt. Dies belegt die Bedeutung regionalplanerischer Festlegungen zum Freiraumschutz (hier: Regionale Grünzüge).

Die Überprüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung auf den Umweltzustand erfolgt über eine Flächenbilanz der freiraumschützenden Festlegungen (Flächenanteile vorher/nachher), d.h. der vorliegende Änderungsentwurf wird mit den entsprechenden Festlegungen im Regionalplan 1996 verglichen. Da bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden, für die im Regionalplan 1996 eigenständige Gebietsfestlegungen getroffen wurden (Vorranggebiete bzw. Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft), werden diese in die Flächenbilanz eingerechnet.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees in Summe eine leichte Steigerung der Flächenanteile freiraumschützender Festlegungen erfolgt (1,09 %). Sogar für die äußerst sensible engere Uferzone (hier: landseitiger Uferbereich) ergibt sich aufgrund der Neuordnung der Grünzugsituation keine Verschlechterung. Die Neuabgrenzung kann daher aus Umweltüberlegungen heraus insgesamt positiv bewertet werden.

Ravensburg, den 09.08.2017

Dipl.-Ing. Dipl.-Biol. Harald Winkelhausen (RVBO)